

# Rechtliches und Vorgehensweise beim Boller-Beschuss der Fürstbischöflichen Böllerschützen Hövelhof

## Rechtliches

### **Beschusspflicht**

Wer Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, herstellt oder in den Geltungsbereich des Waffengesetzes verbringt, hat sie, bevor er sie in den Verkehr bringt, durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen. Wer an einem Boller ein höchstbeanspruchtes Teil austauscht, verändert oder instandsetzt, hat den Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich prüfen zu lassen.

**Grundsätzlich ist eine Boller-Wiederholungsprüfung alle 5 Jahre erforderlich.**

### **Beschussprüfung**

Die Prüfung beinhaltet die

- Kennzeichnung
- Funktionssicherheit
- Maßhaltigkeit
- Haltbarkeit

### **Prüfzeichen**

Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen.



## **Vorgehensweise:**

**1. Telefonische Kontaktaufnahme mit dem Beschussamt** mit dem Hinweis, dass in Kürze ein Böller zum Neu- oder Wiederholungsbeschuss per Paket zugestellt wird.

Kontaktaten Beschussamt Suhl (oder evtl. ein anderes Beschussamt)

Landesamt für Mess- und Eichwesen Thüringen  
Beschussamt Suhl  
An der Hasel 2

D-98527 Suhl

Tel.: 03681-39640 / Telefax: 03681-396430 / E-Mail: [bas@lmet.de](mailto:bas@lmet.de)

**2. Paketversand des Böllers** (Böller muss nicht zerlegt werden) an die Adresse des Beschussamtes (Paketinhalt: Böller, letzte Beschussbescheinigung, Begleitschreiben)

Das Begleitschreiben enthält alle Adressdaten des Absenders, das Ablaufdatum des Böllers, die Beauftragung zum Beschuss, um die Beschussgültigkeit um weitere 5 Jahre zu verlängern, die Art des Böllers (Hand- oder Schaftböller), Größe (12 oder 16 oder 18 oder 20 mm etc.), die Böller-Nummer und den Hinweis im Text auf die letzte Beschussbescheinigung mit Beschussbescheinigungs-Nummer als Anlage.

**3. Nach dem erfolgten Beschuss** sendet das Beschussamt den Böller und die neue Beschussbescheinigung zusammen mit der Beschussrechnung an den Adressaten zurück. Die Beschussrechnung ist dann umgehend per Überweisung auszugleichen.

Text: Georg Bökamp / 13.02.2012